



Projekt-Nr. 4127-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Umweltbericht zum Bebauungsplan

„Untere Breite XI“

Marktgemeinde Burtenbach



Teil D: Umweltbericht

Entwurf i. d. F. vom 12. September 2022

Die Änderungen gegenüber dem Vorentwurf in der Fassung vom 25. April 2022 sind **gelb** hinterlegt



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	3
1.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	3
2	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	5
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	5
2.3	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	6
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
2.3.2	Schutzgut Boden	7
2.3.3	Schutzgut Fläche	9
2.3.4	Schutzgut Wasser	9
2.3.5	Schutzgut Klima und Luft	11
2.3.6	Schutzgut Landschaft	12
2.3.7	Schutzgut Mensch	12
2.3.8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	13
2.3.9	Kumulative Auswirkungen	14
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation (Ausgleich)	14
2.4.1	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	14
2.4.2	Eingriffsbilanzierung	15
2.4.3	Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen	16
2.5	Planungsalternativen	18
2.6	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	19
3	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	19
4	Monitoring und Überwachung	20
5	Zusammenfassung	20
6	Verfasser	21

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht (Teil D) den Bauleitplänen beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Die Marktgemeinde Burtenbach beabsichtigt die Baurechtschaffung einer geeigneten Erweiterungsfläche für einen ortsansässigen Gewerbe- bzw. Industriebetrieb. Derzeit ist auf dem nördlichen Bestandsgebiet ein Neubau von Betriebsgebäuden in Planung, wodurch bisherige Lagerflächen außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes entfallen. Entsprechend soll das bestehende Betriebsgelände nach Osten erweitert werden, um die erforderlichen Lager- und Stellplatzflächen zu verlagern und den zusätzlichen Flächenbedarf zu gewährleisten. Zudem wird eine nördliche Fläche in den Geltungsbereich miteinbezogen, welche bereits gegenwärtig durch den Betrieb beansprucht wird und somit planungsrechtlich gesichert wird. Primäres Ziel sind die Stärkung der gemeindlichen Wirtschaftskraft und Infrastruktur sowie die Sicherstellung von Entwicklungspotentialen für den bestehenden Betriebsstandort. Auch immissionsschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange werden berücksichtigt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Firmengeländes sicherstellen zu können sowie die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Weitere Informationen zum Inhalt des Bebauungsplanes sind der Begründung (Teil C) zu entnehmen.

1.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden:

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Zur Vermeidung von Immissionskonflikten von zulässigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes mit schützenswerten Wohnnutzungen im Siedlungsumfeld werden auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung maximal zulässige Emissionskontingente für das Industriegebiet festgesetzt. Damit wird eine Überschreitung der zugrunde liegenden Immissionen an der schützenswerten Bebauung verhindert.

- **Bundesnaturschutzgesetz**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

In den Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere den Erhalt und die Entwicklung relevanter Ein- und Durchgrünungsstrukturen im Plangebiet sowie die Ausbildung von ökologisch wirksamen Ortsrandeingrünungen betreffen. Zudem werden Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) festgesetzt.

- **Regionalplan Donau-Iller**

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

Im Regionalplan der Region Donau-Iller (RP 15) sind für das Plangebiet und dessen Umgebung keine konkreten umwelt- und flächenbezogenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Ausschließlich der Naturpark Augsburg Westliche Wälder (Bay-09) befindet sich im Plangebiet.

- **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan**

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Burtenbach, welcher sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung in der Genehmigungsphase befindet, wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Nördlich und östlich sind Ortsrandeingrünungen dargestellt. Zudem wird eine unterirdische Produkterfernleitung mit einem Schutzstreifen von 6 m (3 m beidseits der Rohrachse) dargestellt.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird ein Industriegebiet festgesetzt. Die Randeingrünungen werden im Plangebiet berücksichtigt und als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ortsrandeingrünungen) festgesetzt. Sowohl die Bauverbotszone als auch die unterirdische Produkterfernleitung mit ihren Vorgaben und Bestimmungen werden im Bebauungsplan beachtet. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt naturräumlich im Schotterriedel und Hügelland der Iller-Lech Region und wird gegenwärtig im südöstlichen Bereich als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Der nördliche Bereich wird bereits als Lagerfläche für das angrenzende Firmenareal genutzt. Topographisch bedingt, lässt sich ein weitestgehend ebenes Gelände mit geringen Höhenunterschieden anführen. Die durchschnittliche OK natürliches Gelände beträgt ca. 512 m ü. NHN. Es sind nahezu keine Gehölz- oder Vegetationsbestände mit Ausnahme der bestehenden Randeingrünungen zu verzeichnen. Mit der Staatsstraße 2025 befindet sich im nördlichen und östlichen Anschluss die Ortsumfahrung mit den damit verbundenen Verkehrsemissionen in Form von Lärm und Schadstoffen. Für den Erweiterungsbereich kann aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Staatsstraße sowie der westlich und südlich angrenzenden industriellen bzw. gewerblichen Nutzung durch das bestehende Firmenareal von einer generellen Vorbelastung ausgegangen werden. Denkmäler jeglicher Art sind innerhalb und im direkten Siedlungsumfeld nicht vorhanden. In nördlicher und östlicher Abgrenzung verlaufen bestehende Feld- und Wirtschaftswege für landwirtschaftlichen Fahrverkehr. Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark Augsburg Westliche Wälder (Bay-09, ID NP-00006). Von dem Vorhaben sind keine weiteren nationalen Schutzgebietsverordnungen nach BNatSchG sowie keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betroffen. Amtliche Biotop- oder sonstige Biotopbestände sind nicht betroffen. Auch das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Günzburg verzeichnet für das vorliegende Plangebiet keine Angaben. Eine ausführliche Bestandsaufnahme mit den voraussichtlichen Auswirkungen werden nachfolgend unter Kapitel 2.3 für das jeweilige Schutzgut beschrieben.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der beabsichtigte östliche Erweiterungsbereich weiterhin landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt wird. Der Düngereintrag und die Gefahr einer möglichen Belastung des Grundwassers bliebe erhalten. Eine Versiegelung des Bodens und Inanspruchnahme für industrielle bzw. gewerbliche Zwecke würde jedoch unterbleiben. Es werden keine möglichen Auswirkungen z.B. für das Schutzgut Boden oder Fläche resultieren. Für den nördlichen Bereich des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen, da bereits gegenwärtig diese Fläche als Lagerfläche beansprucht wird.

Bei einem Verzicht der vorliegenden Planung kann die Marktgemeinde Burtenbach den Entwicklungswünschen und Möglichkeiten eines ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebes nicht Rechnung tragen. Entsprechend könnte ein für die Marktgemeinde bedeutendes und ortsverbundenes Unternehmen seinen Standort verlagern, wodurch Arbeitsplätze verloren und die gemeindliche Wirtschaftskraft geschwächt wird. Gleichzeitig entgeht der Marktgemeinde die Chance die gemeindliche Infrastruktur zu stärken und als Wohn- und Arbeitsstandort wettbewerbsfähig zu bleiben.

2.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelnes Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird derzeit als intensive landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt und befindet sich im Naturpark Augsburg Westliche Wälder (Bay-09, ID NP-00006). Weitere nationale Schutzgebietsverordnungen nach BNatSchG sowie internationale Schutzgebietsverordnung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Innerhalb und im Umfeld des Vorhabengebietes sind keine Biotope nach amtlicher Biotopkartierung betroffen. Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Günzburg stellt keine konkreten Angaben für den Geltungsbereich dar. Gewässer, Gräben oder Felshügel sind nicht vorzufinden. Auch großflächige, offene und flache Nass- oder Feuchtgrünlandstellen sind nicht vorhanden. Generell lässt sich eine anthropogene Vorbelastung des Plangebietes zum einen durch die nördlich und östlich angrenzende Staatsstraße 2025 bzw. Ortsumfahrung mit anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zum anderen durch die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung des angrenzenden Firmengeländes festhalten. Die Staatsstraße trägt unter anderem bereits zu bestehenden Zerschneidungs- und Barrierewirkungen bei. Durch die anthropogene Prägung lässt sich eine geringe Strukturvielfalt festhalten. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der fehlenden unterschiedlichen Lebensraumstrukturen als gering einzustufen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet eine geringe Bedeutung als Lebensraum hat. Nachdem das südöstliche Plangebiet gegenwärtig landwirtschaftlich als Acker genutzt wird, ist von Arbeitsprozessen wie Aussaat, Ernte sowie Dungeeintrag auszugehen. Der nördliche Bereich ist bereits baulich durch eine gewerbliche Lagerfläche genutzt, wodurch in diesem Teil keine Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Gehölz- oder Vegetationsbestände sind mit Ausnahme der bestehenden vereinzelt Ortsrandeingrünung westlich des Plangebietes kaum vorhanden, wonach dem Plangebiet auch keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung als Bruthabitat zuzuordnen ist.

Auswirkungen

Bei der beabsichtigten Nutzung des Plangebietes als gewerbliche Fläche ist aufgrund der baulichen Versiegelung sowie des Freiflächenentzuges im Vergleich zur aktuellen Nutzung von Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen. Grundsätzlich gehen durch die Bodenversiegelung Lebensräume für Offenlandarten verloren. Aufgrund der angeführten Vorbelastung sowie der geringen Strukturvielfalt und artenarmen Ausstattung ist die Habitat-Eignung gering. Zudem entfallen mit der Überplanung der bestehenden Randeingrünungen kleinräumige wenig naturnahe Lebensräume mit einer geringen Wertigkeit; allerdings werden durch die geplanten Ortsrandeingrünungen im Nordosten weitere Grün- und Anpflanzungsflächen geschaffen. Mit den festgesetzten Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen und der damit verbundenen Neuschaffung

von Lebensräumen sowohl für freiland- als auch für gehölzgebundenen Arten werden Teile des Plangebietes insbesondere im Bereich der Ortsrandeingrünungen gegenüber dem derzeitigen Zustand aufgewertet. Auch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen tragen zu einer Kompensation des Eingriffs und zur Aufwertung bei. **Zwingend sind insektenfreundliche Außenbeleuchtungen vorzusehen, um negativen Wirkungen von Lichtquellen zu minimieren.** Durch die vorliegende Planung sind keine gemäß § 44 BNatSchG geschützten Arten betroffen. Eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-RL besteht nicht. Die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Allerdings können Nahrungshabitate von verschiedenen Tiergruppen beeinträchtigt werden. Gleichwertige Lebensräume für eventuell betroffene Vögel des Offenlandes stehen im Umfeld des Planvorhabens weiterhin großflächig zur Verfügung, wonach die ökologische Funktion von potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Durch die Inanspruchnahme der Fläche ist die Betroffenheit von Artengruppen grundsätzlich nicht auszuschließen; es ist jedoch auf die genannte Vorbelastung hingewiesen.

Während der Bauphase kann es durch Baulärm, Staub- und Schadstoffemissionen zu Störungen der in diesem Bereich lebenden Fauna kommen. Ferner sind Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Relevante Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen sowie eine Veränderung des Mikroklimas können aufgrund der Vorbelastung und durch die Randlage des Vorhabens als gering eingestuft werden. Zudem können durch die Ortsrandeingrünungen zusätzliche Nahrungs- und Rückzugsräume sowie ökologische Verbindungen entstehen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geringe Erheblichkeit

2.3.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nach Angaben des Bodeninformationssystem des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Bereich des Schotterriedels und Hügellands der Iller-Lech Region. Gemäß Bodenübersichtskarte (1:25.000) des LfU erstreckt sich über den Geltungsbereich der folgende Bodentyp: überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss). Die Geologische Einheit bildet Lösslehm, pleistozän; die Gesteinsbeschreibung umfasst Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei, auch Löss > 1 m verlehmt. **Weitere Erkenntnisse über die Bodenverhältnisse beziehen sich auf die Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds, Kling Consult GmbH, vom 24. Juni 2022, welche als Anlage 2 der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt ist. Innerhalb des Plangebietes bzw. der Erweiterungsflächen wurden drei Schürffgruben mit Tiefen von jeweils 5,50 m und 6,80 m angelegt. Eine Zusammenstellung der Schurf-Ergebnisse als Schichtenverzeichnisse nach DIN EN ISO 22475-1 und die entsprechenden Einzelprofilbildungen finden sich in den Anlagen zum Untersuchungsbericht. Unterhalb einer wenige Dezimeter mächtigen Mutterbodenaufgabe wurden in sämtlichen Schürfen mehrere Meter mächtige Deckschichten in einer Wechselfolge schwach bis stark schluffiger Sande bzw. sandiger bis stark sandiger, meist schwach toniger Schluffe in steifer Konsistenz angetroffen. Die Oberkante der zur Versickerung vorgesehenen, die Deckschichten unterlagernden quartären Kiese wurde aufgrund der Mächtigkeit der Deckschichten im Untersuchungsbereich ausschließlich im Schurf 1 in einer Tiefe ab ca. 6,50 m unter Gelände erkundet. Dabei wurden die Quartärkiese in stark verwitterter und somit schlämmkornreicher Form in einer rötlich-braunen bis rostbraunen Färbung bis in eine Tiefe von ca. 6,80 m unter Gelände aufgeschlossen. Die aufgeschlossenen stark verwitterten quartären Kiese**

setzen sich dabei aus schluffigen bis stark schluffigen, sandigen Kiesen zusammen. Tiefere, geringer verwitterte Bereiche der quartären Kiesablagerungen, sowie die darunter zu erwartenden jungtertiären Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse (OSM) wurden mit den durchgeführten Baggerschürfen aufgrund der begrenzten Aufschlusstiefe nicht erreicht. Als Bemessungswert für die Versickerung in den stark verwitterten quartären Kiesen wird eine Durchlässigkeit von $k_f = 5,0 \times 10^{-6}$ m/s zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter Sickerversuche im Bereich des geplanten Hallenneubaus nordwestlich des vorliegenden Plangebietes ist für die darunter folgenden geringer verwitterten und somit insgesamt schlammkornärmer zu erwartenden Quartärkiese jedoch von höheren Durchlässigkeiten auszugehen. Auch im Zuge der durchgeführten Baugrunderkundung für die Planungs- und Baumaßnahme der Ortsumgehung Burtenbach (Staatsstraße 2025) wurden ähnliche Bodenverhältnisse durch einen Schurf in angrenzenden Umfeld zum Plangebiet aufgeschlossen. Dort lassen sich unter einer bis zu 0,50 m mächtigen Mutterbodenschicht zunächst Deckenlehmschichten festhalten. Die Mächtigkeit der Decklehme beträgt zwischen ca. 1,3 m und ca. 5,0 m. Unterlagert werden die Decklehme von Deckenschottern. Im Übergangsbereich zu den jüngeren Deckenschottern sind kiesige Anteile eingelagert. Die Deckenschotter bestehen überwiegend aus schwach schluffigen bis schluffigen, sandigen bis stark sandigen Kiese. Unterlagert werden die Deckenschotter von den tertiären Sedimenten der Oberen Süßwassermolasse (OSM). Die tertiären Schichten stehen dort in einer Tiefe von ca. 5,30 m unter GOK an.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Grundsätzlich ist aufgrund der Bewirtschaftung von einer anthropogenen Prägung z. B. in Form eines veränderten Bodengefüges auszugehen. Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung ist auch von einem hohen Nährstoffgehalt und Verwitterungsgrad mit der Beeinflussung sämtlicher Bodenfunktionen auszugehen. Einzig der nördliche Bereich wird bereits baulich als Lagerfläche genutzt und ist daher durch bestehende Beanspruchungen verdichtet. Als Kulturart ist Ackerland sowie als Bodenart sandiger Lehm gemäß LfU heranzuziehen. Zur Einschätzung der Nutzungsfunktion des Bodens wird unter anderem die Grünland- und Ackerzahl herangezogen. Bei durchschnittlichen Werten, welche im gesamten Plangebiet leicht variieren, wird von einer Acker- und Grünlandzahl von 65-70 ausgegangen und somit von einer mittleren Bonität. Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgefährdungsgebiete oder wassersensiblen Bereiche ausgewiesen. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Das Gelände ist weitestgehend eben mit nur geringen Höhenunterschieden.

Auswirkungen

Aufgrund des ebenen Geländes sind keine umfangreichen Erdbewegungen in Form von Abtrag und Aufschüttungen erforderlich. Während der Bauphase wird durch den Einsatz von Baumaschinen, durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen Boden verdichtet.

Durch den Aufschluss von Schürfen in der Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds, des Schurfes an der Ortsumfahrung, die Erkenntnisse aus den rechtskräftigen angrenzenden Bebauungsplänen sowie den durchgeführten Sickertests im bestehenden Firmenareals im Nordwesten wird die flächenmäßige Versickerung vorgeschrieben, wodurch die Verdunstung, Versickerung und Grundwasserneubildung gefördert wird (vgl. Schutzgut Wasser).

Die durch das Vorhaben bedingte Umnutzung, Bebauung und Versiegelung bzw. die Realisierung der Baumaßnahmen hat zur Folge, dass landwirtschaftlicher Boden aus der Nutzung genommen, um- und zwischengelagert, verdichtet und versiegelt wird. Um die Inanspruchnahme sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu reduzieren, wird die Versiegelung auf das für den gewerblichen bzw. industriellen Betriebsablauf notwendige Minimum reduziert. Zudem sind Abstell-, Wege-, Stellplatz- oder auch Verkehrsflächen mit wasserdurchlässigen und versickerungsfähigen Materialien auszuführen. Durch die

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Festsetzungen zur Grünordnung, Versickerung oder zum Ausgleich wird der Eingriff in das Schutzgut Boden begrenzt. Gleichzeitig stellen die Wasserdurchlässigkeit, Grünordnung und der Boden- und Grundwasserschutz sicher, dass der Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen reduziert wird. Landwirtschaftliche Bodeneinträge finden nach der Umnutzung im Plangebiet nicht mehr statt. Zudem werden Ein- und Durchgrünungen im Gebiet selbst sowie Ortsrandeingrünungen festgesetzt, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen verbessert bzw. beibehalten werden. Auch durch die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen auf externen Flächen werden die Bodenfunktionen dieser Flächen gegenüber der aktuellen Nutzung verbessert und aufgewertet. Düngeeinträge durch die Landwirtschaft bleiben zukünftig aufgrund der Nutzungsänderung aus.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden: mittlere Erheblichkeit

2.3.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme

Durch die Neuausweisung der vorgesehenen Erweiterungsflächen von ca. 63.800 m² industrieller bzw. gewerblicher Baufläche gehen Flächen der Landwirtschaft zugunsten der gewerblichen Siedlungsentwicklung der Marktgemeinde verloren. Im Flächennutzungsplan von Burtenbach (zum Zeitpunkt der Planaufstellung in der Genehmigungsphase) wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt; derzeit wird dieses überwiegend als Ackerland genutzt. Das Plangebiet bildet die nordöstliche Grenze von Burtenbach in unmittelbarem Anschluss an die Ortsumfahrung bzw. Staatsstraße 2025.

Auswirkungen

Als unbebaute Fläche mit landwirtschaftlicher Ackernutzung kommt der Fläche aufgrund ihres geringen Entwicklungspotenzials für Natur und Landschaft eine geringe Bedeutung zu. Mit Ausnahme der negativen Auswirkungen der Flächenversiegelung sind die Flächen für den Naturhaushalt von geringer Wertigkeit einzuschätzen. Im unmittelbaren Umfeld lässt sich eine Vorbelastung durch bestehende angrenzende Gewerbenutzungen sowie im Norden und Osten durch die Staatsstraße 2025 anführen. Aufgrund mangelnder Alternativstandorte für die Erweiterung des ortsansässigen Betriebes bzw. fehlender Flächenverfügbarkeiten zeigt die Fläche eine hohe Standorteignung für die angestrebte städtebauliche Entwicklung. Im Zuge des ökologisch hochwertigen Grünordnungs- und Ausgleichskonzeptes hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen, Ein- und Durchgrünung kann die Flächeninanspruchnahme teilweise kompensiert werden. Allerdings muss aufgrund der Größe des Plangebietes von mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgegangen werden.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche: mittlere Erheblichkeit

2.3.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt gemäß Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU außerhalb gefährdeter Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiete. Weder Wasserschutzgebiete noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden von der vorliegenden Planung tangiert. Zudem befindet sich kein festgesetztes Trinkwasser-

schutzgebiet oder Gewässer im Geltungsbereich. Im Plangebiet handelt es sich gegenwärtig um ein weitestgehend ebenes Gelände, wodurch mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch wildabfließenden Wassers gerechnet wird. Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist u. a. von Stickstoffanreicherungen im Grundwasser durch Düngeeinträge auszugehen ist.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds, Kling Consult GmbH, vom 24. Juni 2022 durchgeführt. Die anstehenden Untergrundverhältnisse sind im Detail dem Schutzgut Boden zu entnehmen (vgl. Kap. 2.3.2). Die Oberkante der zur Versickerung vorgesehenen, die Deckschichten unterlagernden quartären Kiese wurde aufgrund der Mächtigkeit der Deckschichten im Untersuchungsbereich ausschließlich im Schurf 1 in einer Tiefe ab ca. 6,50 m unter Gelände erkundet. Dabei wurden die Quartärkiese in stark verwitterter und somit schlämmkornreicher Form in einer rötlich-braunen bis rostbraunen Färbung bis in eine Tiefe von ca. 6,80 m unter Gelände aufgeschlossen. Entsprechend verschiedenen Verfahren zur Ermittlung der Durchlässigkeit mittels Sickerversuchen wurde die Durchlässigkeit der stark verwitterten quartären Kiese ermittelt, die größenordnungsmäßig/gemittelt im Bereich von rund $k_f = 1,0 \times 10^{-5}$ m/s liegt. Die Vorgaben hinsichtlich der Grenzwerte für die Durchlässigkeit nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 vom April 2005 für die Versickerung von Niederschlagswasser (Durchlässigkeit zwischen $k_f = 1,0 \times 10^{-3}$ m/s und $k_f = 1,0 \times 10^{-6}$ m/s) können somit rechnerisch als eingehalten bewertet werden. Aufgrund des erfahrungsgemäß oberflächennah lokal teils stark unterschiedlichen Verwitterungsgrads der quartären Kiese mit anzunehmenden kleinräumigen Wechseln bei den Durchlässigkeiten (insbesondere aufgrund teils erhöhter Schlämmkornanteile) ist zu empfehlen, auf der sicheren Seite liegend, als Bemessungswert für die Versickerung in den stark verwitterten quartären Kiesen eine Durchlässigkeit von $k_f = 5,0 \times 10^{-6}$ m/s zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter Sickerversuche im Bereich eines geplanten Hallenneubaus auf dem nordwestlich gelegenen Bestandsgelände ist für die darunter folgenden geringer verwitterten und somit insgesamt schlämmkornärmer zu erwartenden Quartärkiese von höheren Durchlässigkeiten auszugehen. Im Zuge der Sickerversuche im Bereich des geplanten Hallenneubaus nordwestlich des Untersuchungsbereichs wurden dabei in den gering verwitterten Kiesen Durchlässigkeiten zwischen $k_f = 8,1 \times 10^{-5}$ m/s und $3,5 \times 10^{-4}$ m/s ermittelt, wobei zur Bemessung von Versickerungseinrichtungen ein Bemessungswert der Durchlässigkeit für die geringer verwitterten Kiese von $k_f = 5,0 \times 10^{-5}$ m/s empfohlen wurde. Ähnliche Erkenntnisse lassen sich zudem aus der Baugrunderkundung durch die Planungs- und Baumaßnahmen der Ortsumfahrung Burtenbach (Staatsstraße St 2025) ableiten.

Ein geschlossener Grundwasserspiegel wurde im Zuge der Untersuchungen erwartungsgemäß nicht angetroffen. Etwaige Schicht- bzw. Sickerwasservorkommen, insbesondere oberhalb geringer durchlässiger Bodenschichten, wurden ebenfalls nicht angetroffen, sind jedoch aufgrund allgemeiner hydrogeologischer Erfahrung am Standort nicht auszuschließen. Nach allgemeiner Erfahrung kann beim HGW 1 von einer relativ geringen Grundwasserschwankungsbreite im Dezimeter-Bereich ausgegangen werden, so dass dieses hinsichtlich der Planung von Versickerungsanlagen am Standort nicht relevant wird.

Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen, durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen zur Verdichtung des Bodens. Die zulässige Flächenversiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Bauflächen vermindert das Rückhaltevolumen des belebten Bodens und führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden mit einer Veränderung des Oberflächenabflusses. Weitere baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften nicht zu erwarten.

Durch die durchgeführte Untersuchung des Untergrunds wurde die Versickerungsfähigkeit ermittelt. Die anstehenden Bodenverhältnisse bzw. die stark verwitterten quartären Kiesen begründen eine Versickerungsfähigkeit, wodurch die Festsetzung der natürlichen Versickerung getroffen wird. Unmittelbar im Umfeld durchgeführte Sickerversuche (geplanter Hallenneubau im Nordwesten des Firmenareals, Baugrunderkundung zur Ortsumfahrung) belegen für die darunter folgenden geringer verwitterten und somit insgesamt schlämmkornärmer zu erwartenden Quartärkiese höhere Durchlässigkeiten. Die tieferliegenden Bereiche der quartären Kiese konnten im Zuge aktuellen auf der Erweiterungsfläche ausgeführten feldtechnischen Untersuchungen aufgrund der begrenzten Aufschlusstiefe der Baggerschürfe jedoch nicht erkundet werden. Zudem konnte im Zuge der durchgeführten Baggerschürfe lediglich punktuell mit Schurf 1 die Oberkante der quartären Kiese in stark verwitterter Form aufgeschlossen werden. Aufgrund der Gesamtgröße der geplanten Erweiterungsfläche wird empfohlen, bei der Einbindung der Versickerungsanlagen in die tieferliegenden, gering verwitterten Bereiche der Quartärkiese, den Übergangsbereich der stark verwitterten zu den geringer verwitterten, schlämmkornärmeren Bereichen durch weitere Untersuchungen (z.B. tieferreichende großkalibrige Bohrungen) näher abzugrenzen und ergänzende Sickerversuche im Bohrloch zur Ermittlung der Durchlässigkeiten durchzuführen. Die abschließende Entwässerungsplanung ist auf der Ebene des Bauantrages nachzuweisen.

Festgesetzte Ein- und Durchgrünungen und die natürliche Versickerung tragen zu einer Reduzierung des Oberflächenabflusses bei. Eine mögliche Grundwasserbelastung durch Düngeeinträge bleibt mit Durchführung der Planung aufgrund der Aufgabe der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung aus, was sich positiv auf das Grundwasser auswirkt. Weitere Festsetzungen zur Grünordnung, zum Boden- und Grundwasserschutz sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mindern gezielt die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und können eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers vermeiden.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser: mittlere Erheblichkeit

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet weist topographisch bedingt nur geringe Unterschiede auf und wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Gehölz- und Vegetationsbestände sind mit Ausnahme der vorhandenen Randeingrünung kaum vorhanden, wonach von einem geringen Beitrag zur Frischluftproduktion auszugehen ist. Infolge der nächtlichen Abkühlung dient die landwirtschaftliche Fläche in mikroklimatischer Hinsicht als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die Umgebung. Bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft ist auf die Vorbelastung durch die nordöstliche Staatstraße sowie die angrenzenden Bestandsflächen des Industriegebietes verbunden mit den damit einhergehenden Emissionen hinzuweisen. Entsprechend ist die lufthygienische Situation innerhalb und in der Nähe des Plangebietes durch verkehrsbedingte Lärm- und Luftschadstoffemissionen geprägt.

Auswirkungen

Während der Bauphase kann es in der Luft zeitweise zu Staub- und Abgasemissionen kommen. Durch die geplante Bebauung kann aufgrund der dauerhaften Versiegelung und Bebauung von einer Beeinträchtigung des Mikroklimas ausgegangen werden. Bedingt durch die Hinderniswirkung, die Schattenbildung, das Wärmespeichervermögen der Baustoffe sowie durch Abwärme wird sich im Plangebiet zusätzlich der Wärme- und Feuchtehaushalt sowie das örtliche Windfeld lokal verändern. Der Standort befindet sich allerdings im

ländlichen Umfeld und in einer vorbelasteten Siedlungsrandlage, wodurch von geringfügigen Auswirkungen für das Lokalklima auszugehen ist. Für das Mesoklima ist die geplante Baumaßnahme von untergeordneter Bedeutung.

Durch Maßnahmen und Festsetzungen zur Vermeidung und Beschränkung der Versiegelung sowie zur Grünordnung und Versickerung können die Flächenversiegelung und die damit verbundene Oberflächenerwärmung verringert werden. Damit geht eine Verbesserung der Frischluftproduktion und der mikroklimatischen Bedingungen einher. Im Bereich der Eingrünungen verbessert sich die lufthygienische Situation.

*Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft:
geringe Erheblichkeit*

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird im direkten Anschluss an das gewerbliche Siedlungsumfeld ausgewiesen und schließt den Siedlungsbereich der Marktgemeinde Burtenbach bis zur Staatsstraße St 2025 ab. Besondere Sichtachsen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Auswirkungen

Durch die vorliegende Erweiterung des angrenzenden Industriegebietes wird das Plangebiet baulich überprägt und die Landschaft bzw. das Landschaftsbild verändert. Damit wird der nordöstliche Siedlungsrand der Marktgemeinde Burtenbach bis zur Staatsstraße geschlossen und das Siedlungsumfeld abgerundet. Durch die Siedlungsrandlage, der direkten Angrenzung zum bestehenden Firmenareal, die landwirtschaftliche Nutzung, das Fehlen von Vegetation innerhalb der geplanten Vorhabens sowie der nordöstlichen Staatsstraße ist von geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Das Landschaftsbild wird durch ökologisch wirksame Ortsrandeingrünungen im Norden und Osten abgerundet und somit der Übergang zur Landschaft definiert. Damit können die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gemindert werden. Aufgrund der vorbelasteten Lage in Angrenzung zum bestehenden Firmenareal ist die vorliegende Bauleitplanung von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

*Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft:
geringe Erheblichkeit*

2.3.7 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme

Nachdem das Plangebiet als intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht wird, sind bestandsorientiert Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung zu verzeichnen. Mit der nordöstlich angrenzenden Staatsstraße 2025 sind u. a. die damit verbundenen Verkehrslärmemissionen maßgebend. Vorbelastet ist das Plangebiet bereits durch die Immissionsbelastung des westlich und südlich angrenzenden Industrie- und Gewerbegebietes „Untere Breite“. Erschließungstechnisch ist das Plangebiet durch die bestehenden Verkehrsanschlüsse sowohl für LKW- und PKW-Verkehr als auch für Fuß- und Radfahrer angebunden. Innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine Ausstattungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorhanden. Durch die Lage im Naturpark Augsburg Westliche Wälder eignet sich das Plangebiet im Sinne des § 27 BNatSchG u. a. wegen der landschaftlichen Voraussetzung besonders für die Erholung.

Auswirkungen

Aufgrund der vorbelasteten Lage durch die ausgeräumte Feldflur, die angrenzende Staatsstraße in Siedlungsrandlage und die bestehende Nutzung als Stellflächen im direkten Umfeld lässt sich keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsfunktion ableiten. Das westlich gelegene Mindeltal bietet mehrere und unbelastetere Möglichkeiten für eine naturgebundene Erholung. Grundsätzlich ist mit der beabsichtigten Planung von der Schaffung weiterer Arbeitsplätze auszugehen. Baubedingt ist während der Bauphase mit Lärm, der durch die Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, zu rechnen.

Um anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die geplante gewerbliche bzw. industrielle Nutzung auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu untersuchen und zu bewerten, wird auf die Untersuchung der schalltechnischen Belange (Gewerbelärm) zum Bebauungsplan "Untere Breite XI", BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, vom 30.08.2022 hingewiesen, welche als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt ist. Die im Gutachten ermittelten Emissionskontingente stellen sicher, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm an allen relevanten Immissionsorten in der Umgebung eingehalten werden und dass sich durch die Lärmemissionen keine unzumutbare Verschlechterung für die schutzbedürftige Nutzung im Umfeld des Planvorhabens ergeben. Hinsichtlich des planbedingten Fahrverkehrs kann festgehalten werden, dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für nähere Konkretisierungen wird auf die Untersuchung der schalltechnischen Belange (Gewerbelärm) als Anlage 1 der Begründung verwiesen.

*Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch:
geringe Erheblichkeit*

2.3.8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Bestandsaufnahme

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler kartiert. Ebenfalls befinden sich keine vorgenannten Kultur- und Sachgüter in der näher Umgebung.

Auswirkungen

Entsprechend wird auf die gesetzlichen Vorschriften des Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter: geringe Erheblichkeit

2.3.9 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau-, anlagen- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation (Ausgleich)

Nach Art. 6 ff. BayNatSchG ist bei erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung [Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden] im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ermittelt.

Der im Bebauungsplan „Untere Breite XI“ erforderliche Ausgleichsbedarf wird im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes ermittelt. Die entsprechende Eingriffsermittlung und Ausgleichbilanzierung sowie die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nachfolgend dargestellt.

2.4.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen, die der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Tabelle 1: Festgesetzte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bebauungsplan

Schutzgut	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologisch wirksame Ortsrandeingrünung - Grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes, Baumpflanzungen - Durchlässigkeit bzw. Bodenabstand von Einfriedungen - Anlage nicht überbauter Flächen als wasseraufnahmefähige Grünflächen, Ausgleichsmaßnahmen - Insektenfreundliche Außenbeleuchtung
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes, Baumpflanzungen - Begrenzung der Versiegelung auf erforderliches Minimum - Verwendung von wasserdurchlässigen und versickerungsfähigen Belägen und Materialien - Aussetzen der Dünggeeinträge durch Nutzungsänderung - Anlage nicht überbauter Flächen als wasseraufnahmefähige Grünflächen - Ausgleichsmaßnahmen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes, Baumpflanzungen - Verwendung von wasserdurchlässigen und versickerungsfähigen Belägen und Materialien - Aussetzen der Dünggeeinträge durch Nutzungsänderung - Flächenmäßige Versickerung von Niederschlagswasser - Anlage nicht überbauter Flächen als wasseraufnahmefähige Grünflächen
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes, Baumpflanzungen - Begrenzung der Versiegelung auf erforderliches Minimum
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes, Baumpflanzungen - Ökologisch wirksame Ortsrandeingrünung - Anlage nicht überbauter Flächen als wasseraufnahmefähige Grünflächen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionskontingentierung zur Berücksichtigung der schützenswerten Nutzungen im Siedlungsumfeld

2.4.2 Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden wird die Eingriffsermittlung tabellarisch dargestellt und erläutert:

Eingriffsermittlung - Bebauungsplan "Untere Breite XI" - Marktgemeinde Burtenbach								
Ausgangssituation	Einstufung der betroffenen Biotop-/Nutzungstypen BNT	Bestand Kategorie	Bestand WP	Vorhabenbezogene Wirkung	Beeinträchtigung (GRZ)	Betroffene Fläche in m ²	Vermeidung (max. 20%)	Ausgleichsbedarf in WP
Südlicher Bereich (ca. 58.250 m ²)	Intensiv genutzte Ackerflächen (A11)	I	2	hoch	0,8	58.250	5%	88.540,00
Nördlicher Bereich (ca. 5.550 m ²)	Intensiv genutzte Ackerflächen (A11)	I	2	hoch	0,8	5.550	0%	8.880,00
Erforderlicher Ausgleichsbedarf: Summe ca.								97.420,00

Für den Eingriff des Bebauungsplanes „Untere Breite XI“ wird ein südlicher Bereich in Höhe von ca. 58.250 m² sowie ein nördlicher Bereich in Höhe von ca. 5.550 m² planungsrechtlich gesichert. Im Zuge der Bilanzierung sind neben der Flächengröße auch die Ausgangssituation und die Einstufung der betroffenen Biotop- bzw. Nutzungstypen (BNT) heranzuziehen. Bei der südöstlichen Erweiterungsfläche handelt es sich gegenwärtig um eine intensiv genutzte Ackerfläche (A 11). Nachdem die nördliche Fläche bereits im Bestand als versiegelte Lagerfläche genutzt und somit im Bebauungsplan gesichert wird, ist auch hier der damalige Ausgangszustand als intensiv genutzte Ackerfläche (A 11) heranzuziehen. Entsprechend sind beide Flächen als Bestandskategorie I mit jeweils 2 Wertpunkten zu bewerten. Nachdem der Beeinträchtigungsfaktor durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bestimmt wird, lässt sich eine hohe vorhabenbezogene Wirkung festhalten. Im Zuge der Bauleitplanung können zur Minimierung des Eingriffes und des damit verbundenen Ausgleichsbedarfes festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen herangezogen werden. Für den nördlichen Bereich ist aufgrund der bestehenden Nutzung im Bestand keine Vermeidung anzusetzen. Der südöstliche Bereich kann durch grünordnerische Maßnahmen um 5 % reduziert werden. Hierfür können die Ein- und Durchgrünung des Plangebietes, Baumpflanzungen, die Anlage nicht überbauter Flächen als wasseraufnahmefähige Grünflächen sowie die Ortsrandeingrünungen geltend gemacht werden.

Schlussfolgernd ist für die Kompensation des Eingriffes durch den vorliegenden Bebauungsplan ein Ausgleichsbedarf in Höhe von ca. 97.420 Wertpunkten (WP) bereitzustellen.

2.4.3 Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Ausgleichsbilanzierung und die Ausgleichsmaßnahmen tabellarisch dargestellt und erläutert.

Ausgleichsbilanzierung - Bebauungsplan "Untere Breite XI" - Marktgemeinde Burtenbach							
Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 552, Gemarkung Kemnat							
Maßnahme nach Entwicklungszeit	Bestand	Grundzustand Maßnahme in WP	Abschlag WP**	Maßnahme in WP***	Bestand in WP	Fläche in m ²	Ausgleichsum- fang in WP
Artenreiche extensive Feuchtwiese mit Flachmulden als Storchbiotop (G222*)	Intensiv genutztes Grünland (G11)	13	2	11	3	12.968	103.744,00
Ausgleich von ca.							103.744,00

*Zuordnung des Storchbiotops als artenreiche extensive Feuchtwiese zum Biototyp G222 mit zwei Wertpunkten Abschlag

**Abschlag der WP der Ausgleichsmaßnahme in Abhängigkeit der Entwicklungszeit bis zum Erreichen des Zielzustandes

*** Differenz des Ausgangszustandes der Maßnahme mit dem Abschlag der Maßnahmen aufgrund der Entwicklungszeit (in WP)

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf der Fl.-Nr. 552 (Gemarkung Kemnat) gemäß dem planzeichnerisch festgesetzten teilräumlichen Geltungsbereich 2. Für die Ausgleichsbilanzierung spielen die Entwicklungsmaßnahme sowie der Ausgangszustand eine Rolle. Die gegenwärtige Nutzung beläuft sich auf ein intensiv genutztes Grünland (G 11), wodurch bestandsorientiert drei Wertpunkte festzuhalten sind.

Die unmittelbarer Lage inmitten des Mindeltals ist von Feuchtstandorten geprägt. Auch Störche und Wiesenbrüter sind weit verbreitet. Um die Vielfalt und Populationen zu schützen und zu fördern, sind Extensivierungsprogramme und weitere Maßnahmen erforderlich. Im Zuge eines Ortstermins der Unteren Naturschutzbehörden mit der Marktgemeinde Burtenbach haben sich die Beteiligten auf die Entwicklung eines Storchbiotops als Ausgleichsmaßnahmen die vorliegende Fläche geeinigt. Primäres Entwicklungsziel ist die Entwicklung eines Storchbiotops als extensive Feuchtwiese mit wechselfeuchten Flachmulden. Entsprechend der Wertigkeit der extensiven Feuchtwiese lässt sich vergleichbarkeits- halber diese Maßnahme der Entwicklung einer artenreichen seggen- bzw. binsenreichen Feucht- und Nasswiese (G222) zuordnen. In Anlehnung an die Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) unter Verwendung des

Leitfadens wird daher die vorliegende Ausgleichsmaßnahme mit dem Biotop- und Nutzungswert G222 festgelegt. Gemäß Biotopwertliste ist die Maßnahme mit 13 Wertpunkten einzustufen. Durch die Entwicklungszeit wird ein Abschlag von zwei Wertpunkten begründet, wodurch elf Wertpunkte für die vorliegende Maßnahme geltend gemacht werden. Durch die geplanten Entwicklungsziele können daher acht Wertpunkte im Sinne einer Aufwertung gegenüber dem Bestand festgehalten werden. Im Zuge der Herstellung der artenreichen Feuchtwiese auf der Fl.-Nr. 552 werden durch die Ausgleichsflächengröße von 12.968 m² insgesamt 103.744 Wertpunkte ausgeglichen.

Mit den getroffenen Maßnahmen wird eine artenreiche extensive Feuchtwiese hergestellt. Mindestens drei wechselfeuchte Flachmulden gemäß Planzeichnung sind durch Oberbodenabtrag bis zu einer Tiefe von maximal 0,50 m und mit flachen Böschungsneigungen mit einem Böschungsverhältnis von max. 1:3 herzustellen. Um eine ökologische Wirksamkeit zu erzielen, sind diese dauerhaft als System von wechselfeuchten Flachmulden zu sichern. Die Tiefstellen bzw. die Flachmulden reichern sich mit Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser an. Damit wird auch eine ökologische Vernetzung des Grabens im Westen und des Weihers sowie eines weiteren Grabens im Osten erreicht. Bei Aushubarbeiten anfallendes Bodenmaterial ist bei geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen bzw. vor Ort wieder einzubauen. Ökologisch wertvolle Flächen, insbesondere wechselfeuchte Mulden und Senken, dürfen nicht mit anfallendem Erdaushub verfüllt oder beeinträchtigt werden.

Die Bereiche der wechselfeuchten Flachmulden sind mit einer bewirtschaftbaren Längsstruktur auszuführen und mit einer kräuterreichen autochthonen Wiesenmischung (Ursprungsgebiet 16) anzusäen. Die Ansaat erfolgt mit einer feuchtigkeitsverträglichen (regionalen Saatgutmischung. Bei Trockenheit sind die Mulden mähar. Auch die Uferbereiche sind durch die Längsstrukturen mähar. Die Bereiche außerhalb der wechselfeuchten Flachmulden sind als extensive Wiese anzulegen, um den Artenreichtum zu fördern. Pro Jahr ist eine maximale zwei-malige Mahd durchzuführen (Ende Juni, Anfang / Mitte August). Das Mahdgut ist vollständig abzufahren bzw. zu entfernen. Die extensive Wiese ist dauerhaft zu pflegen.

Zum Schutz vor Nährstoffeinträgen ist auf Mulchung, die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen und auf chemische Pflanzenschutzmittel grundlegend zu verzichten. Springkraut oder andere Neophyten sind mechanisch zu bekämpfen.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen ist von einer intensiven ökologischen Aufwertung der betroffenen Fläche auszugehen. Neben der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt werden auch ökologische Vernetzungen geschaffen. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Der gesamte Bereich der Ausgleichsflächen dient auf Dauer ausschließlich den Zwecken des Arten- und Biotopschutzes; anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtlich zu sichern sowie an das Landesamt für Umwelt zu melden. Im Grundbuch ist eine dingliche Sicherung erforderlich. Zusätzlich ist die Fläche an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

Die Ausgleichsfläche befindet sich in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel HQ₁₀₀. Aus diesem Grund ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bzw. eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WGH) erforderlich, welche im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wird.

2.5 Planungsalternativen

Zur Gewährleistung einer angemessenen Bereitstellung neuer Gewerbeflächen wurde bereits in der in der Genehmigungsphase befindlichen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes das Plangebiet als gewerbliche Baufläche berücksichtigt. Gemäß der Begründung unter Ziff. 2.2 „Überprüfung des Gewerbeflächenbedarfs mit Alternativenprüfung“ sind in der Marktgemeinde Burtenbach keine alternativen Flächen mehr verfügbar. Zum einen sind keine Bauflächen in Gemeindehand. Zum anderen stehen keine entwicklungs-fähigen gewerblichen Bauflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verfügung. Die Markt-gemeinde Burtenbach hat alternative Standorte geprüft. Auf Grundlage des aktuell rechts-wirksamen Flächennutzungsplanes werden zukünftig sowohl die am nördlichen Ortsaus-gang von Kemnat liegende Gewerbefläche sowie eine weitere brachliegende Industrieflä- che im Süden des Hauptortes von Burtenbach aufgrund von topographisch schwierigen Verhältnissen sowie emissionsbedingten Einschränkungen nicht mehr berücksichtigt. Auch bezüglich Gewerbeflächen im Innenbereich hat die Marktgemeinde Burtenbach keine Ver- fügungsmöglichkeiten, da keine entsprechenden Flächen vorhanden sind. Bei dem vorlie- genden Plangebiet besteht die konkrete Flächenverfügbarkeit. Aufgrund der verkehrsgün- stigen Lage des Gemeindegebietes mit der Ortsumfahrung besteht eine hohe gewerbliche Nachfrage ortsansässiger Betriebe und von Betrieben aus dem nahen Umland.

Schwerpunkt der zukünftigen gewerblichen Entwicklung in Burtenbach soll aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage der Norden des Hauptortes Burtenbach sein, mit dem angrenzen- den gewerblichen Siedlungsumfeld. Die dort befindlichen gewerblichen Flächenpotentiale liegen zentral im Gemeindegebiet, sind emissionsschutzfachlich ausreichend weit von den Wohnbauflächen entfernt und ohne Belastung von Wohnbereichen über die Hauptverkeh- rachsen auf kurzem Wege erreichbar. Auch lässt sich damit eine gewerbliche Konzentra- tion von Bauflächen erreichen, wodurch Synergieeffekte im Sinne der gemeinsamen Nut- zung bestehender Verkehrsanschlüsse genutzt werden können. Der gewählte Standort und die Größe wurden unter anderem auch deshalb gewählt, damit die Marktgemeinde Burten- bach ein in sich homogenes und zusammenhängendes Gebiet entwickelt.

Mit dem direkten Anschluss an das angrenzende Gewerbegebiet eignet sich insbesondere der vorliegende Standort. Zudem wird der gewerbliche Siedlungskörper im Nordosten der Marktgemeinde Burtenbach geschlossen und mit einer Ortsrandeingrünung abgerundet werden. Eine neue verkehrliche Erschließung und Anbindung ist ebenfalls nicht erforder- lich, da bereits bestehende Verkehrsanschlüsse sowie das bestehende Betriebsgelände genutzt werden. Eine Emissionskontingentierung stellt sicher, dass die Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzungen im Süden uneingeschränkt sichergestellt sind. Für die Erweiterung der nördlichen Teilfläche ergeben sich keine Alternativen aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Lagerfläche; diese wird planungsrechtlich gesichert.

Die umweltbezogenen Auswirkungen, die im vorliegende Plangebiet resultieren, würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig. Der zusätzliche Flä- chenverbrauch ist somit gering; auch dadurch, dass die vorhandenen Verkehrs- und Er- schließungsflächen mitgenutzt werden. Die Prüfung alternativer Flächen kommt zudem zu dem Ergebnis, dass für die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen ausschließlich direkt angrenzende Flächen in Betracht gezogen werden können. Alternative Planungsmöglich- keiten liegen nicht vor.

Weitere Konkretisierungen zu den Planungsalternativen sind der Begründung (Teil C) des Bebauungsplanes unter Ziff. 2.2 „Überprüfung des Gewerbeflächenbedarfs mit Alterna- tivenprüfung zu entnehmen.

2.6 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Durch das Industriegebiet im Sinne der Erweiterung des Gewerbebetriebes lässt sich kein gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtiges Vorhaben festhalten, das unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fällt. Auch im näheren Umfeld sind keine entsprechenden Vorhaben vorhanden. Gemäß § 50 BImSchG sind schwere Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen nicht zu erwarten.

3 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie der angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne des Industrie- und Gewerbegebietes „Untere Breite“, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z.B. das LEP, RP, etc. Für die Eingriffsregelung und Ausgleichsbilanzierung (siehe Kap. 2.4) wurde der Bayerische Leitfaden (Ausgabe 2021) verwendet.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) mit Stand 28. Februar 2014
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23. Februar 2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Burtenbach
- In Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Burtenbach
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand 2020
- Regionalplan der Region Donau Iller (RP 15)
- Untersuchung der schalltechnischen Belange (Gewerbelärm) zum Bebauungsplan "Untere Breite XI", BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, vom 30. August 2022 (Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplanes)
- Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds, Gutachterliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Untere Breite XI“ Markt Burtenbach, Kling Consult GmbH, vom 24. Juni 2022 (Anlage 2 der Begründung des Bebauungsplanes)
- eigene Erhebungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist der vorliegende Bebauungsplan.

4 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Marktgemeinde Burtenbach die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Darstellungen und Festsetzungen der Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB). Nach einer Dauer von 3 Jahren ist zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt wurden. Entsprechend wird die Marktgemeinde die Wirksamkeit der festgesetzten Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Durchführung des Bebauungsplanes überwachen.

5 Zusammenfassung

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	gering
Boden	mittel
Fläche	mittel
Wasser	mittel
Klima und Luft	gering
Mensch	gering
Landschaft	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort im Nordosten der Marktgemeinde Burtenbach sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Das Plangebiet befindet sich in einer strukturarmen Umgebung und wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Für den nördlichen Bereich lassen sich aufgrund der gegenwärtigen Nutzung als Lagerfläche keine Veränderungen festhalten. Im Zuge der Siedlungsrandlage, der nördlichen und östlichen unmittelbaren Angrenzung der Staatsstraße bzw. der Ortsumfahrung sowie den westlich und südlich bestehenden gewerblichen

bzw. industriellen Nutzungen besteht eine Vorbelastung innerhalb des Plangebietes. Vorliegende Planung schließt mit einem vorbelasteten Naturraum den nordöstlichen Siedlungskörper der Marktgemeinde Burtenbach bis zur Staatsstraße. Zudem kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für die biologische Vielfalt hat. Potenzielle Beeinträchtigungen für schützenswerte Nutzungen im Siedlungsumfeld werden durch die zulässigen Emissionskontingente ausgeschlossen. Die Entwässerung und Beseitigung von Niederschlagswasser ist sichergestellt. Durch die geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Durchgrünung, der Ortsrandeingrünungen sowie des Ausgleiches, ist von einer Aufwertung des Plangebietes bezüglich der Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

6 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 12. September 2022

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

M. Eng. Alexander Frey